

105

V E R T R A G

Zwischen

Herrn Landwirt Joh XXXXXXXX

Gladbeck, XXXXXXXXX

- nachstehend "Eigentümer" genannt - (einerseits)

und

der Chemische Werke Hüls Aktiengesellschaft,
Marl Krs. Recklinghausen,

- nachstehend XXXXX genannt - (andererseits)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

XXXX hat das Recht, auf den in § 11 näher bezeichneten Grundstücken des Eigentümers innerhalb eines Schutzstreifens Ferngasleitungen zu verlegen und diese Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung dieser Leitungen jederzeit zu benutzen. Diese Leitungen sind bereits verlegt.

§ 2

Der Eigentümer gestattet XXXX nunmehr, innerhalb eines Schutzstreifens von 10 m Breite eine weitere Ferngasleitung, bestehend aus 2 Rohren mit einer Nennweite von 100 mm, zu verlegen und die Grundstücke auch zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung dieser Leitung jederzeit zu benutzen. Der 10 m breite Schutzstreifen für diese Ferngasleitung liegt innerhalb des in § 1 genannten - bereits bestehenden - Schutzstreifens.

Der Anspruch des an den in § 11 genannten Grundstücken Nutzungsberechtigten auf Ersatzleistung für jeden hierbei angerichteten Flurschaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 2 -

176

§ 3

Der Eigentümer verpflichtet sich, für die Dauer des Bestehens der in § 2 genannten Ferngasleitung auf dem Schutzstreifen keine Bauten zu errichten oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Leitung gefährden können, vorzunehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Achsen der beiden Rohrleitungen, deren Mittellinie unter der Mittellinie des 10 m breiten Schutzstreifens liegt; soweit jedoch auf den Grundstücken bereits ein Schutzstreifen für früher verlegte Leitungen von XXXX besteht, gilt der dort festgelegte Schutzstreifen auch für die neue Leitung.

§ 4

Der Eigentümer verpflichtet sich ferner, auf den in § 11 bezeichneten Grundstücken zugunsten von XXXX eine Dienstbarkeit des aus der Anlage ersichtlichen Inhalts eintragen zu lassen und hierüber eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Eintragungsbewilligung auszustellen.

Es ist XXXX gestattet, die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten zu übertragen.

§ 5

Der Eigentümer bewilligt die Eintragung der Dienstbarkeit an erster Rangstelle im Grundbuch. Sollte das ohne Mitwirkung Dritter nicht möglich sein, werden sich Eigentümer und XXXX gemeinsam um die Beschaffung des dann bestmöglichen Ranges bemühen. Eine Rechtspflicht des Eigentümers, die erste Rangstelle zu beschaffen, besteht im letzten Fall jedoch nicht.

§ 6

Der Eigentümer erhält von XXXX als Entgelt für die Benutzung der Grundstücke und die Einräumung der Dienstbarkeit zugunsten von XXXX eine einmalige Vergütung von DM 0,60 (i.W.: Sechzig Deutsche Pfennig) je qm Schutzstreifenfläche. Diese Vergütung wird nach Eingang der vom Eigentümer gem. § 4 auszustellenden Eintragungsbewilligung bei XXXX fällig.

- 3

- 3 -

107

§ 7

Sollte die Haftentlassung bezüglich eines Teils der belasteten Parzellen erforderlich sein, so wird XXXX die Haftentlassung unverzüglich auf ihre Kosten vornehmen.

§ 8

Der Eigentümer hat bei einem evtl. Verkauf der belasteten Grundstücke die Käufer zu verpflichten, in diesen Vertrag einzutreten, und auch seinerseits einen späteren Käufer entsprechend zu verpflichten, so daß der jeweilige Eigentümer auch Vertragspartner ist.

§ 9

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 10

Alle durch die Beurkundung dieses Vertrages, die Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch und durch damit zusammenhängende Vorgänge entstehenden Kosten und Gebühren trägt XXXX.

§ 11

Dieser Vertrag bezieht sich auf folgende Parzellen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Parzelle	Grundbuchbezeichnung
1	Gladbeck	24	64	Gladbeck Band 88 Blatt 2913
2	Buer	247	49	" " 88 " 2913

9
41

- 4 -

- 4 -

§ 12

Vorstehender Vertrag ist für jede Partei einmal ausgefertigt und von den beiden Parteien wie folgt unterschrieben worden:

Marl, den .16..Februar.1960..... Gladbeck, den ..3. 2. 1960.....

XXXXXXXXXXXXX

gez. XXXXXXXXXXXXX

(Eigentümer)

109

Mit der XXXXXXXXXXXX in Marl Kreis Recklinghausen habe ich den abschriftlich anliegenden Vertrag geschlossen.

Ich bewillige und beantrage demgemäß, für die XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX in Marl Kreis Recklinghausen auf meine im Grundbuch von ... Gladbeck Band .88..... Blatt ..2913... verzeichneten Grundstücke an Gemarkung 1.) Gladbeck 2.) Buer Flur 1.) Flur 24 Parz.Nr. 64. 2.) Flur 24 Parzelle-Nr. 49..... eine Dienstbarkeit folgenden Inhalts einzutragen:

[XXXXXXXXXXXX in Marl Kreis Recklinghausen ist berechtigt, in einem Grundstücksstreifen von 10 Meter Breite eine Ferngasleitung, bestehend aus zwei Rohren, zu verlegen und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit zu benutzen.

Auf dem 10 Meter breiten Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Grundstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand der Ferngasleitung gefährden, vorgenommen werden.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Achsen der beiden Rohrleitungen, deren Mittellinie unter der Mittellinie des 10 Meter breiten Schutzstreifens liegt; soweit jedoch auf den zu belastenden Grundstücken bereits ein Schutzstreifen für früher verlegte Leitungen der XXXXXXXXXXXX besteht, gilt der dort festgelegte Schutzstreifen auch hier.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden."

Der Wert der Dienstbarkeit beträgt ..2.600... DM.

..... Gladbeck, den 27. April 1960

XXXXXXXXXXXX

Urkundenrolle Nr. 158/60

Umstehende Unterschrift

des Landwirts XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

in Gladbeck XXXXXXXXXXXX

-von Person bekannt-

wird hiermit beglaubigt.

Gladbeck, den 27. April 1960



XXXXXXXXXXXXXX

Notar.

Kostenberechnung:

Wert: 2.000,-- EM:

Geb. §§ 141, 32, 43	5,-- DM
Umsatzsteuer	0,20 "
	<u>5,20 DM</u>
	=====

XXXXXXXXXXXXXX

Notar.

Der Regierungspräsident

Münster, den 19. Januar 1953

Dez. III

Ergänzungsbeschuß

zum Planfeststellungs-, Besitzeinweisungs-, Entschä-
digungsfeststellungs- und Enteignungsbeschuß
vom 24.11.1952.

Der vorg. Beschuß betr. die Ferngasleitung von
der XXXXXXXXX in Horst nach dem XXXXXXXXX
XXXXXXX (sog. Leitung IX) wird bezgl. der angeschlosse-
nen Nachweisung wie folgt berichtigt:

Die Verzinsung der Entschädigungsbeträge für die zu
Plan-Nr. 1 bis 83 aufgeführten Grundstücke in der
Gemarkung Buer, mit Ausnahme der Plan-Nr. 14, 15 u. 16,
beginnt nicht mit dem 10. Januar 1952, sondern gem.
Ziff. IV des vorg. Beschlusses mit dem 17. März 1944.

Im Auftrage
XXXXXXX

Vorstehender Beschuß wird hier-
mit zugestellt.

Münster, den 19. Januar 1953

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Ausfertigung für

Carl Oudtgen
im Grundbuch



XXXXXXXXXXXXXX

5.10. Baulastunterlagen

Baulastenverzeichnis von <u>Gelsenkirchen</u>		Baulastenblatt Nr. <u>218</u> Seite <u>1</u>
Grundstück <u>Scheideweg 63, 63 a, 63 b, 63 c, 63 d, 63 e, 63 f, 63 g und 63 h</u>		Flurstücke: <u>197, 162, 163, 164, 198, 168, 169, 170, 171, 199, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184</u>
Gemarkung <u>Buer</u> Flur <u>12</u>		Flurstück <u>u. 184</u>
Lfd. Nr.	Inhalt der Eintragung	Bemerkungen
1	a) Das Grundstück Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstück 162, Scheideweg 63, wird mit dem Grundstück Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstück 178, und dem ideellen Anteil von 4/110 an den Grundstücken Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstücke <u>179, 180, 181, 182, 183</u> und <u>184</u> zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheit untrennbar miteinander verbunden. b) Das Grundstück Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstück 163, Scheideweg 63 a, wird mit dem ideellen Anteil von 11/110 an den Grundstücken Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstücke <u>179, 180, 181, 182, 183</u> und <u>184</u> zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheit untrennbar miteinander verbunden. c) Das Grundstück Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstück 164, Scheideweg 63 b, wird mit dem ideellen Anteil von 18/110 an den Grundstücken Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstücke <u>179, 180, 181, 182, 183</u> und <u>184</u> zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheit untrennbar miteinander verbunden. d) Das Grundstück Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstück 197, Scheideweg 63 c, wird mit dem ideellen Anteil von 17/110 an den Grundstücken Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstücke <u>179, 180, 181, 182, 183</u> und <u>184</u> zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheit untrennbar miteinander verbunden. e) Das Grundstück Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstück <u>198</u>, Scheideweg 63 d, wird mit dem ideellen Anteil von 22/110 an den Grundstücken Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstücke <u>179, 180, 181, 182, 183</u> und <u>184</u> zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheit untrennbar miteinander verbunden.	keine 1) Flurstück 198 fortgeführt in Flurstücke 206 und 207. 2) Flurstück 183 fortgeführt in Flurstücke 210 und 212. 3) Flurstück 184 fortgeführt in Flurstücke 209 und 214. 4) Flurstücke 180, 181, 182 u. 198 fortgeführt in Flurstücke 208, 211 und 213. 1.-4.) eingetragen am 11. 08. 2004 aufgrund von Fortführung und Übertragung. Ms. XXXXXXXX 

NW 600/3902 — Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Baulastenverzeichnis von <u>Gelsenkirchen</u>		Baulastenblatt Nr. <u>218</u> Seite <u>2</u>
Grundstück <u>Scheideweg 63, 63 a, 63 b, 63 c, 63 d, 63 e, 63 f, 63 g und 63 h</u>		Flurstücke: <u>197, 162, 163, 164, 198, 168, 169, 170, 171, 199, 178, 179, 180, 181, 182, 183</u> u. <u>184</u>
Gemarkung <u>Buer</u> Flur <u>12</u>		Flurstück <u>u. 184</u>
Lfd. Nr.	Inhalt der Eintragung	Bemerkungen
1	f) Das Grundstück Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstücke 169 und 170, Scheideweg 63 e, wird mit dem ideellen Anteil von 10/110 an den Grundstücken Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstücke <u>179, 180, 181, 182, 183</u> und <u>184</u> zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheit untrennbar miteinander verbunden. g) Das Grundstück Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstück 168, Scheideweg 63 f, wird mit dem ideellen Anteil von 13/110 an den Grundstücken Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstücke <u>179, 180, 181, 182, 183</u> und <u>184</u> zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheit untrennbar miteinander verbunden. h) Das Grundstück Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstück 171, Scheideweg 63 g, wird mit dem ideellen Anteil von 8/110 an den Grundstücken Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstücke <u>179, 180, 181, 182, 183</u> und <u>184</u> zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheit untrennbar miteinander verbunden. i) Das Grundstück Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstück 199, Scheideweg 63 h, wird mit dem ideellen Anteil von 7/110 an den Grundstücken Gemarkung Buer, Flur 12, Flurstücke <u>179, 180, 181, 182, 183</u> und <u>184</u> zur Sicherung der wirtschaftlichen Einheit untrennbar miteinander verbunden.	1) Flurstück 198 fortgeführt in Flurstücke 206 und 207. 2) Flurstück 183 fortgeführt in Flurstücke 210 und 212. 3) Flurstück 184 fortgeführt in Flurstücke 209 und 214. 4) Flurstücke 179, 180, 181 und 182 fortgeführt in Flurstücke 208 und 211. 1.-4.) eingetragen am 11. 08. 04 aufgrund von Fortführung und Übertragung. Ms. XXXXXXXX XXXXXXXX 
2	Ein getrennter Verkauf von zur wirtschaftlichen Einheit gehörenden Grundstücksteilen ist unzulässig. Getrennte Erbbaurechte dürfen dementsprechend nicht gebildet und vergeben werden. Die gemeinsame Hofraum-, Garagen- und Fahrradraumnutzung innerhalb der Teilflächen ist zu gewährleisten. Eingetragen am 22. 1. 1971 XXXXXXXXX	

NW 600/3902 — Deutscher Gemeindeverlag GmbH

